



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*Besoldungsrecht*  
Az.: 054-00/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

7. Juli 2014

## Rundschreiben Nr. 307/2014

### **VerfGH Nordrhein-Westfalen erklärt gestaffelte Besoldungserhöhung für verfassungswidrig**

#### **Kurzfassung:**

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat eine Regelung des Landesrechts, wonach die Grundgehälter der Beamten nicht einheitlich, sondern nach Besoldungsgruppen gestaffelt angehoben werden, im konkreten Fall für verfassungswidrig erklärt, gleichzeitig aber auch betont, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, die Bezüge für alle Beamten stets in gleichem Umfang zu erhöhen. Die vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber angeführte angespannte Haushaltslage sowie die Vorwirkungen der sog. „Schuldenbremse“ hat der Verfassungsgerichtshof nicht als rechtfertigende Gründe für eine besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung gelten lassen. Das Urteil stützt sich auf das im Grundgesetz garantierte Alimentationsprinzip und hat daher bundesweite Bedeutung.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV NRW S. 486) hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die Ergebnisse der Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten des Landes auf die Beamten übertragen. Angesichts der angespannten Haushaltslage und der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur schrittweisen Absenkung der Nettoneuverschuldung auf Null bis zum Jahr 2020 („Schuldenbremse“) erfolgte diese Übertragung allerdings nicht wirkungsgleich, sondern in gestaffelter Form. Für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 – A 10 werden danach die Grundgehälter entsprechend der Tarifeinigung für die Jahre 2013 und 2014 um insgesamt 5,6 Prozent angehoben. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 beträgt die Erhöhung insgesamt 2 Prozent, für alle anderen Beamten und für die Richter sieht das Gesetz keine Erhöhung vor.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat dieses Gesetz mit Urteil vom 1. Juli 2014 (Az. VerfGH 21/13, **Anlage**) für verfassungswidrig erklärt.

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Dem Urteil liegt ein Normenkontrollantrag von Abgeordneten des Landtags zugrunde.

Nach Auffassung des VerfGH verstößt die gestaffelte Anpassung der Bezüge gegen das verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG garantierte Alimentationsprinzip. Da der Gesetzgeber die Übernahme des Tarifergebnisses für die unteren Besoldungsstufen als zur Sicherung der amtsangemessenen Alimentation notwendig erachtet habe, habe er die Grundgehaltssätze für die höheren Besoldungsgruppen nicht deutlich geringer bzw. gar nicht erhöhen dürfen. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich und ergebe sich insbesondere nicht aus der Haushaltslage und den Vorwirkungen der „Schuldenbremse“.

Zwar dürfe der Gesetzgeber die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigen; eine unterschiedliche Erhöhung der Bezüge für verschiedene Besoldungsgruppen - also eine Ungleichbehandlung - lasse sich damit aber nicht rechtfertigen. Die unterschiedlichen Auswirkungen einer allgemeinen Teuerung rechtfertigten die Ungleichbehandlung ebenfalls nicht. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sprünge zwischen den Besoldungsgruppen dem Ausmaß der jeweiligen Belastung entsprächen.

Auch wenn der VerfGH die konkrete Regelung des nordrhein-westfälischen Landesrechts im Ergebnis als verfassungswidrig verworfen hat, wird in der Entscheidung immer wieder betont, dass der Besoldungsgesetzgeber über zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten verfügt. So wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Gesetzgeber keineswegs verpflichtet sei, die Bezüge für alle Beamten stets in gleichem Umfang zu erhöhen, wenn sich eine Differenzierung sachlich rechtfertigen lässt. Ein Rechtfertigungsgrund liege etwa vor, wenn bestimmte Besoldungsgruppen im Vergleich zu anderen Besoldungsgruppen überalimentiert würden und die Überalimentation abgebaut werden solle.

Der VerfGH betont weiter, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, Tarifabschlüsse für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst spiegelbildlich auf die Bezüge der Beamten zu übertragen. Insoweit ergeben sich - gerade mit Blick auf die Lage der öffentlichen Finanzen - also durchaus Spielräume für Abstriche, wenngleich der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Bezüge der Beamten an eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.



Theel

#### Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)